

Leitungszeit für Schulleitungen

Die Rechtsgrundlagen

Verordnung zur Ausführung (AVO) des §93 Abs. 2 Schulgesetz“ - BASS 11-11 Nr. 1, ADO, Schulgesetz

Die Berechnung der Leitungszeit

Grundlage der Berechnung des Umfangs der Leitungszeit sind zunächst die Grundstellen. Bei Ganztagschulen fließt der jeweilige Ganztagszuschlag mit in die Berechnung ein. Die Grundstellen werden ermittelt, indem die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die jeweils für die Schulform bzw. -stufe festgesetzte Schüler-Lehrer-Relation (§ 8 Abs. 1 AVO) geteilt wird.

Die Leitungszeit beträgt neun Wochenstunden zuzüglich 0,7 Wochenstunden je Stelle bis zur 50. Stelle und 0,3 Wochenstunden für jede weitere Stelle. Stellenbruchteile von weniger als 0,5 sind abzurunden, ansonsten wird aufgerundet. An Grundschulen erhöht sich die Leitungszeit um zwei Wochenstunden je Schule.

Für Grundschulen, weiterführende Schulen, Förderschulen, Schulen für Kranke, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs mit Teilstandorten erhöht sich die Leitungszeit für den zweiten und jeden weiteren Teilstandort um je sieben Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen.

Für die Dauer des ersten Schuljahres nach Bildung eines Grundschulverbundes nach §83 Absatz 1 bis 3 des Schulgesetzes NRW erhöht sich die Leitungszeit nach Satz 1 um weitere vier Wochenstunden und für die Dauer des zweiten Schuljahres um weitere zwei Wochenstunden. An offenen Ganztagschulen im Primarbereich erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich eine Woche Stunde je Schule.

Die Verteilung der Leitungszeit

Die Schulleiterin oder der Schulleiter überträgt der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter einen Teil der Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung. Die Leitungszeit soll entsprechend der tatsächlichen Belastungen innerhalb der Schulleitung verteilt werden.

Auch Lehrkräfte können - vor allem an größeren Schulen - mit der ständigen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben beauftragt werden. Sie sollen ebenfalls bei der Aufteilung der Leitungszeit entsprechend ihrer Belastung berücksichtigt werden. An Schulen mit besonderer Leitungsstruktur (z.B. Gesamtschulen) ist sie entsprechend den Aufgabenbereichen der festgelegten Leitungsfunktionen aufzuteilen.

Bei längerfristiger Erkrankung oder Beurlaubung sowie bei vorübergehender Nichtbesetzung einer Stelle der Schulleitung kann die Leitungszeit auf die anderen Mitglieder der Schulleitung oder auf die mit Schulleitungsaufgaben beauftragten Lehrkräfte übertragen werden.